

## **Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte**

(Bestandteil der Schulordnung der Grundschule Regenbogenschule Bawinkel)

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Regelung gilt für das Mitführen und die Nutzung privater digitaler Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches und vergleichbarer internetfähiger Geräte, auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

(2) Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

### **§2 Grundsatz**

(1) Die Schule ist ein besonderer Schutz-, Lern- und Erziehungsraum.

(2) Zur Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichts, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie zur Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte grundsätzlich unzulässig.

(3) Die Schule verfolgt das Ziel eines verantwortungsvollen und entwicklungsangemessenen Umgangs mit Medien.

### **§3 Mitführen von Endgeräten**

(1) Das Mitführen privater digitaler Endgeräte ist nicht Bestandteil der schulischen Anforderungen.

(2) Sofern ein Gerät aus Gründen des Schulwegs mitgeführt wird, ist es während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände ausgeschaltet aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrung erfolgt im Schulranzen oder in einem durch die Lehrkraft bestimmten Aufbewahrungsort.

### **§4 Nutzungsausnahmen**

(1) Eine Nutzung ist ausschließlich zulässig:

1. auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken,
2. in begründeten schulischen Ausnahmesituationen,
3. in Notfällen über das Schulsekretariat oder eine Lehrkraft.

(2) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

### **§5 Maßnahmen bei Verstößen**

(1) Bei Zuwiderhandlungen können pädagogische Maßnahmen gemäß § 61 NSchG ergriffen werden.

(2) Dazu zählen insbesondere:

- erzieherische Gespräche,
- vorübergehende Einziehung des Geräts bis zum Ende des Unterrichtstages,
- Information der Erziehungsberechtigten.

(3) Eine Einsichtnahme in private Daten erfolgt nicht.

(4) Weitergehende Maßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§6 Haftung**

(1) Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater digitaler Endgeräte.

(2) Das Mitführen erfolgt auf eigene Verantwortung.

### **§7 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt nach Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz und Schulvorstandssitzung am 29.01.2026 in Kraft.